

Abstandsvorschriften für Pflanzen und Bäume

Gültig ab 1. Januar 2018 / (SAR 210.300 EG ZGB) § 72, 73)

Gemäss kantonalem Einführungsgesetz zum Zivilgesetzbuch (EG ZGB) gelten folgende Abstandsvorschriften: (Abstände gelten ab Grenze bis Stock-, Stammmitte)

Grünhecken bis 1.80 m Höhe

0.60 m

Bei einem Grenzabstand über 1.80 m ab Stockmitte ist eine Höhe bis zum Mass des Grenzabstands zulässig. Gegenüber Grundstücken in der Landwirtschaftszone müssen Grünhecken einen Grenzabstand von 0,6 m ab Heckenrand einhalten.

Pflanzen mit 1.80 m bis 3.00 m Höhe

1.00 m

Pflanzen mit 3.00 m bis 7.00 m Höhe

2.00 m

Pflanzen mit 7.00 m bis 12.00 m Höhe

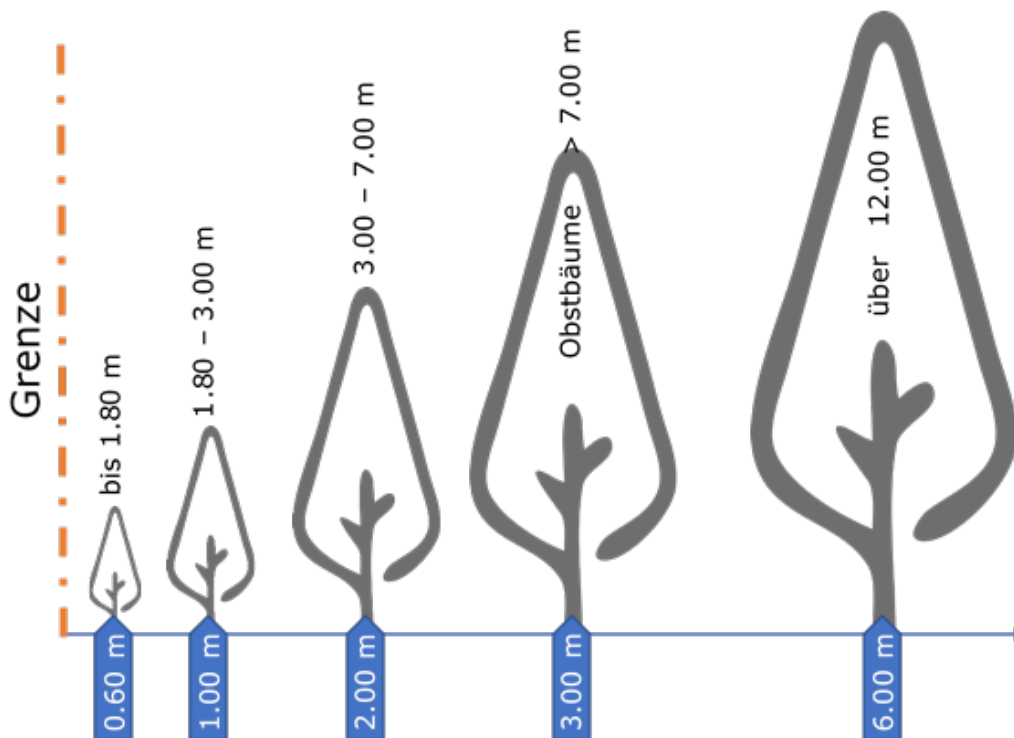
halbe Pflanzenhöhe

Obstbäume mit einer Höhe über 7.00 m

3.00 m

Nuss- und Kastanienbäume und andere Bäume über 12.00 m Höhe

6.00 m



Pflanzen und Bäume, welche bis 31. Dezember 2017 rechtmässig waren, neu aber nicht mehr, sind in ihrem Bestand geschützt (§ 106 EG ZGB).

Einzig die Abstände von Pflanzungen gegenüber Strassen sind öffentlich-rechtlicher Natur (BauG § 111 Abs. 1 lit. d und Abs. 4). Demgemäss haben einzelne Bäume gegenüber Kantonsstrassen einen Abstand von 2.00 m (bei Geh- und Radwegen neben der Fahrbahn nur 1 m), gegenüber Gemeinde- und Privatstrassen im Gemeingebrauch einen solchen von 0.60 m einzuhalten.



210.300 - Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch

Stand: 01.01.2018

§ 72 Grenzabstände von Grünhecken

- ¹ Gegenüber Grundstücken in der Bauzone haben Grünhecken einen Grenzabstand von 0,6 m ab Stockmitte aufzuweisen und dürfen nicht höher als 1,8 m sein. Bei einem Grenzabstand über 1,8 m ab Stockmitte ist eine Höhe bis zum Mass des Grenzabstands zulässig. Grünhecken müssen so unterhalten werden, dass sie nicht über die Grenze wachsen.
- ² Gegenüber Grundstücken in der Landwirtschaftszone müssen Grünhecken einen Grenzabstand von 0,6 m ab Heckenrand einhalten.

§ 73 Grenzabstände von anderen Pflanzen

- ¹ Gemessen ab Stockmitte gelten folgende Grenzabstände:
 - a) 1 m für Pflanzen mit einer Höhe über 1,8 m bis zu 3 m,
 - b) 2 m für Pflanzen mit einer Höhe über 3 m bis zu 7 m,
 - c) die halbe Pflanzenhöhe für Pflanzen mit einer Höhe über 7 m bis zu 12 m,
 - d) 6 m für Nuss-, Kastanien- und andere Bäume mit einer Höhe über 12 m.
- ² In Abweichung zu Absatz 1 gilt ein Grenzabstand von
 - a) 0,5 m für Reben mit einer Höhe über 1,8 m,
 - b) 3 m für Obstbäume mit einer Höhe über 7 m.
- ³ Gegenüber Waldboden beträgt der Grenzabstand für alle Pflanzen 0,5 m.
- ⁴ Gegenüber Rebland erhöhen sich die in Absatz 1 genannten Grenzabstände für alle Pflanzen um je 2 m.
- ⁵ In Ergänzung zu den Absätzen 1 und 2 sind gegenüber Grundstücken in der Landwirtschaftszone sämtliche Pflanzen auf einen Abstand von 0,6 m von der Grenze zurückzuschneiden, soweit dies für die landwirtschaftliche Bewirtschaftung erforderlich ist.

§ 74 Grenzabstände von Hecken und Feldgehölzen innerhalb der Landwirtschaftszone

- ¹ Gegenüber Grundstücken innerhalb der Landwirtschaftszone müssen Hecken und Feldgehölze einen Grenzabstand von 3 m ab Hecken- beziehungsweise Gehölzrand einhalten.

§ 75 Rückschneidepflicht

- ¹ Das Zurückschneiden von Pflanzen auf die zulässigen Masse kann jederzeit verlangt werden. Bei der Durchsetzung sind die Vegetationszeiten wenn möglich zu berücksichtigen.

§ 76 Nachbarliches Zutrittsrecht

- ¹ Die Grundeigentümerin oder der Grundeigentümer ist nach Vorankündigung berechtigt, Nachbargrundstücke zu betreten oder vorübergehend zu benützen, wenn dies erforderlich ist, um auf dem eigenen Grundstück Pflanzungen, Bauten oder Anlagen zu erstellen, zu unterhalten oder zu beseitigen.
- ² Für daraus entstehenden Schaden hat die Grundeigentümerin oder der Grundeigentümer Ersatz zu leisten.

§ 77 Betreten von Wald und Weide

- ¹ Das zuständige Departement erlässt die im Interesse der Kulturen vorbehaltenen Verbote betreffend Wald und Weide (Art. 699 ZGB).
- ² Gegen ein Verbot kann jederzeit Beschwerde geführt werden.